



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7510-036718

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Energieversorger zu verpflichten, ihre Strom- und Gasstarife ortsbezogen, transparent, verständlich, vollständig und nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien zu veröffentlichen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 238 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Energieversorger zurzeit ihre Tarife nicht vollständig und kaum transparent veröffentlichen würden. Dabei sei Kostentransparenz bei anderen Waren und Dienstleistungen üblich. Es entstehe der Eindruck, dass Energieversorger oftmals planmäßig intransparente Tarife gestalten würden. In diesem Zusammenhang könne eine Verpflichtung zur Preistransparenz nach einheitlichen Kriterien Abhilfe schaffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, ihre Kunden transparent und verständlich über sämtliche Vertragsbestandteile, einschließlich der Preisgestaltung, zu informieren.



Insbesondere wird in § 41 EnWG geregelt, dass die Preise klar, nachvollziehbar und auf verständliche Weise dargestellt werden müssen. Darüber hinaus sind gemäß § 41 Abs. 3 EnWG Änderungen der Vertragsbedingungen, einschließlich Preisänderungen, rechtzeitig und in verständlicher Form mitzuteilen. Weiterhin verpflichtet § 40 EnWG Energieversorger dazu, mindestens einmal jährlich eine transparente Abrechnung vorzulegen, aus der der tatsächliche Energieverbrauch sowie die Kosten eindeutig hervorgehen.

Welche zusätzlichen Informationen Energielieferanten darüber hinaus bereitstellen, z. B. Beispielrechnungen, obliegt ihnen. Grundsätzlich kann weitergehende Transparenz auch ein Wettbewerbselement der auf dem Endkundenmarkt im Wettbewerb zueinanderstehenden Unternehmen sein. Endkunden können auch diese in ihre Entscheidung für oder gegen einen Vertragsabschluss einbeziehen. Bei einer Entscheidung über zusätzliche, gesetzlich verpflichtende Vorgaben für Unternehmen ist der erwartete Nutzen gegen die zusätzliche Bürokratie und dem Wunsch nach preislich attraktiven Angeboten abzuwägen.

Die Vielzahl der in Deutschland tätigen Versorger im Strom- und Gasbereich führt grundsätzlich zu einem aktiven Wettbewerb um Kunden und zugleich in aller Regel zu einer vielfältigen Angebotsstruktur, die sich stetig verändert. Daher empfiehlt sich die regelmäßige Suche nach einem geeigneten Angebot, beispielsweise auch mithilfe von Vergleichsportalen. Findet sich ein Angebot mit besseren bzw. günstigeren Konditionen, kann der Wechsel einfach und schnell vollzogen werden. Informationen zu Kündigungsmöglichkeiten und dem Lieferantenwechsel sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu finden.

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur ist darüber hinaus für Verbraucherinnen und Verbraucher die nationale Kontaktstelle, bei der sie Informationen zu ihren Rechten im Energiebereich, den geltenden Rechtsvorschriften und einem effektiven Vorgehen bei einer Auseinandersetzung mit einem Gas- oder Stromversorger erhalten.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten gesetzlichen Regelungen hält der Petitionsausschuss den wesentlichen Teil der Forderung nach einer Pflicht zur transparenten und vollständigen Preistransparenz im Bereich der Energieversorgung als



erfüllt an. Daher empfiehlt er im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion der AfD, „die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben“, wurde ebenso mehrheitlich abgelehnt wie der Antrag der Fraktion Die Linke, „die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen“.